

Erläuterungen Allgemeiner Teil

Mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/728 der Kommission wurde der Durchführungsbeschluss 2013/92/EU geändert.

Es wird einerseits die Geltungsdauer der Einfuhrmaßnahmen bis 31. Juli 2018 verlängert. Andererseits werden die Codes der Kombinierten Nomenklatur geändert, um mit den Zollvorschriften konform zu gehen.

Da die bisherige Verpackungsholz-Kontroll-Verordnung, BGBl. II Nr. 91/2013, idF BGBl. II Nr. 84/2015 mit 31. März 2017 außer Kraft getreten ist, wäre aus rechtstheoretischen Überlegungen die Verordnung neu zu erlassen.

Zwar wird der Großteil der bereits in der o.a. Verpackungsholz-Kontroll-Verordnung enthaltenen Vorschriften übernommen, jedoch fließen die in der bisherigen Kontrollpraxis gewonnenen Erfahrungen in die neue Verordnung ein.

Erläuterungen Besonderer Teil

Erläuterungen zu § 1:

Gemäß Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission 2013/92/EU (ABl. Nr. L 47 vom 20.2.2013 S 74), zuletzt geändert durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2017/728, sind bestimmte spezifizierte Sendungen mit Ursprung in China dann einer amtlichen Untersuchung zu unterziehen, wenn beim Transport dieser Sendungen Verpackungsmaterial aus Holz im Sinne des internationalen Standards ISPM Nr. 15 Verwendung findet.

In diesem Durchführungsbeschluss ist mittlerweile je nach Warengattung, spezifiziert durch die Position der Kombinierten Nomenklatur, eine einheitliche Kontrollfrequenz von 15 % vorgesehen.

Die Kontrolle hat dabei entweder an der Ersteintrittsstelle, oder, für ein Binnenland wie Österreich von erheblich größerer Bedeutung, bei weitergeleiteten Sendungen am Bestimmungsort zu erfolgen. Für die Weiterleitung an den Bestimmungsort gelangen gemäß dem Durchführungsbeschluss die Vorschriften der Richtlinie 2004/103/EG sinngemäß zur Anwendung. Dies bedeutet, dass vor der Weiterleitung das Einvernehmen zwischen der amtlichen Stelle an der Eintrittsstelle sowie der amtlichen Stelle am Bestimmungsort herzustellen ist. Dies kann sowohl im Einzelfall vonnöten sein, es erscheint aber auch bei Einführern, die häufig spezifizierte Warensendungen erhalten, plausibel, eine Pauschalvereinbarung zwischen den Dienststellen abzuschließen.

Das Bundesamt für Wald hat in seinem Amtsblatt detaillierte Vorschriften hinsichtlich der grundsätzlichen Eignung einer beantragten Örtlichkeit als Kontrollort für die Bestimmungsortkontrolle kundzumachen.

Erläuterungen zu § 2:

Da im Allgemeinen die Einführer (oder deren Spediteure) zuerst über das Eintreffen einer Sendung Informationen erhalten, trifft sie auch die Verpflichtung, die zuständigen Behörde so rasch als möglich über die geplante Ankunft an der Eintrittsstelle bzw. am Bestimmungsort in Kenntnis zu setzen, um so unnötige Stehzeiten hintanzuhalten. Zur möglichst raschen und zweckmäßigen Abwicklung der Untersuchung sind die Einführer auch zu entsprechender Hilfeleistung bei der Durchführung verpflichtet.

Um die Abwicklung von Anmeldung und Kontrolle so effizient als möglich zu gestalten, hat das Bundesamt für Wald ein Online-Anmeldesystem in Form einer Datenbank eingerichtet.

Die Freigabe der Sendung durch die zuständige Behörde bildet eine notwendige Unterlage für die weitere zollamtliche Abfertigung.

Erläuterungen zu § 3:

Für die Durchführung der amtlichen Untersuchungen ist eine Gebühr gemäß den unionsrechtlichen Vorschriften über die Durchführung von Kontrollen in einer reduzierten Frequenz vorzuschreiben.

Dies bedeutet, dass jeder Einführer, sowohl jener Teil, bei dem die Sendungen einer Untersuchung unterzogen wird, als auch jener Teil, bei dem nach der Anmeldung ohne weitere Untersuchung die Freigabe erteilt wird, einen gleichen Anteil am Gesamtaufwand, jedoch nur in der Höhe des Prozentsatzes der Kontrollfrequenz, zu entrichten haben.

Das Bundesamt für Wald hat diesbezüglich einen Gebührentarif kundzumachen.

Als Berechnungsmaßstab wäre die Gebühr auf die Zahl der in der jeweiligen Sendung enthaltenen Container umzulegen.

Für die Durchführung einer amtlichen Maßnahme (beispielsweise Begasung) ist dagegen aufgrund des allenfalls sehr unterschiedlichen Aufwandes der Aufwand im Einzelfall zu berechnen und vorzuschreiben.

Die Entrichtung der Gebühr bildet, analog zu den sonstigen Vorschriften bei der Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen geregelten Gegenständen, eine Voraussetzung für die phytosanitäre Freigabe der Sendung.

Erläuterungen zu § 4:

Es sind folgende Fälle von Nichtentsprechung der Vorschriften zu unterscheiden:

1. Es wird bei der amtlichen Untersuchung ein Befall mit lebenden Stadien von Schadorganismen festgestellt.
2. Es wird festgestellt, dass die Sendung entgegen den Vorschriften des Internationalen Standards ISPM Nr. 15 nicht über die erforderliche Kennzeichnung verfügt, mit der bestätigt wird, dass das Holzverpackungsmaterial den Vorschriften entsprechend behandelt worden ist, oder diese Kennzeichnung zwar vorhanden ist, jedoch nicht den Formvorschriften entspricht.
3. Es ist Rinde über das gemäß den Vorgaben des Internationalen Standards ISPM 15 entsprechende Maß vorhanden.

In allen Fällen ist eine amtliche Maßnahme anzuordnen.

In § 30 des Pflanzenschutzgesetzes 2011 ist in den Abs. 1 bis 3 folgende Vorgangsweise angeführt:

„(1) Ergibt die amtliche Untersuchung, dass die Voraussetzungen gemäß § 23 Abs. 1 und Abs. 2 nicht erfüllt sind, hat der Anmelder die Sendung unter Aufsicht des Kontrollorgans unverzüglich einer oder mehreren der folgenden Maßnahmen zu unterziehen:

1. Ablehnung der Einfuhr der Sendung oder von Teilen der Sendung in die Europäische Union;
2. Verbringung an einen Ort außerhalb der Union unter amtlicher Überwachung gemäß den entsprechenden Zollverfahren während der Verbringung innerhalb der Europäischen Union;
3. Entfernung des infizierten/befallenen Erzeugnisses aus der Sendung;
4. Vernichtung;
5. Auferlegung einer Quarantäne, bis die Ergebnisse der amtlichen Untersuchungen gemäß § 28 Abs. 4 vorliegen;
6. geeignete Behandlung, wenn das Bundesamt für Ernährungssicherheit, im Falle von forstlichen Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen gemäß Anhang des Forstgesetzes 1975 das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald, davon ausgeht, dass die Voraussetzungen gemäß § 23 infolge der Behandlung eingehalten werden und das Risiko der Verbreitung von Schadorganismen vermieden wird, wobei Maßnahmen zur geeigneten Behandlung auch bei Schadorganismen ergriffen werden können, die weder in Anhang I noch in Anhang II angeführt sind.

(2) Der Ort der Behandlung oder Vernichtung muss so gelegen sein, dass Schadorganismen nicht eingeschleppt oder ausgebreitet werden können.

(3) Nach der Behandlung gemäß Abs. 1 Z 1 ist die Sendung neuerlich zu untersuchen.“

In der Mehrzahl der Fälle wird, auch aus wirtschaftlichen Überlegungen der Einführer heraus, von der Möglichkeit der Behandlung des Verpackungsholzes Gebrauch zu machen sein. In concreto würde dies eine Begasung mit Phosphorwasserstoff oder einem ähnlichen geeigneten und zugelassenen Biozidprodukt bedeuten.

Erst wenn festgestellt wird, dass infolge der Behandlung die Verbreitung von Schadorganismen nicht mehr zu befürchten ist, darf das Kontrollorgan eine Freigabe der Sendung erteilen.

Neu aufgenommen im Vergleich zur ehemals gültigen Verpackungsholz-Kontroll-Verordnung wurde auch die Vorgabe, dass Verpackungsholz, das beim Transport einer Sendung, die einer phytosanitären Behandlung unterzogen worden ist, nur dann weiter als Verpackungsholz im Sinne des ISPM 15 eingesetzt werden darf, wenn durch diese Behandlung die Konformität des Verpackungsholzes mit dem angeführten Internationalen Standard gewährleistet werden kann.

Erläuterungen zu § 5:

Das Inkrafttreten wird im Gleichklang mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/728 mit 1. April 2017 festgesetzt.

Erläuterungen zum Anhang:

Die bisherige Position 6908 ist auf die KN- Position 6907 umzustellen, um die Konformität mit der Zollnomenklatur sicherzustellen.